

## Stellungnahme der Stadtverwaltung Erfurt zur Drucksache 2216/17

Titel

Umsetzung der Drucksache 2819/15 - Einbindung des Umwelt- und Naturschutzamtes in alle öffentlichen Bauplanungen

Öffentlichkeitsstatus

öffentlich

Stellungnahme

Im Folgenden werden in Ergänzung zur bereits ergangenen Stellungnahme vom 27.10.2017 wie vom Antragsteller erbeten zu den Fragen 1. und 2. über den Wettbewerb Petersberghang hinausgehend weiterführende allgemeine Aussagen getroffen:

Zu 1.

*Inwieweit wurden bislang sachkundige Personen im Bereich Ökologie und Nachhaltigkeit entsprechend BP 03 der DS 2819/15 eingebunden?*

*Der BP3 der Ursprungsdrucksache 2819/15 lautete wie folgt:*

*"03.*

*Bei allen baurelevanten Wettbewerben ist eine sachkundige Person mit ausgewiesener Kompetenz in Fragen der Ökologie und Nachhaltigkeit beratendes Mitglied der Wettbewerbsjury."*

Fragen der Nachhaltigkeit und Ökologie spielen inzwischen in alle Fachschaften eine große Rolle. Das betrifft sowohl Architekten, Fachingenieure, Stadtplaner oder Landschaftsplaner.

Durch Auswahl von besonders qualifizierten Architekten, Fachingenieuren, Stadtplanern oder Landschaftsplanern für die jeweilige Fachjury wird die Sachkunde in Fragen der Nachhaltigkeit und Ökologie gewährleistet.

Die Gewinnung von Wettbewerbsergebnissen, die im Sinne von Nachhaltigkeit und Ökologie tatsächlich Realität werden können (aufgrund technischer und wirtschaftlicher Machbarkeit), setzt das Spezialwissen der jeweiligen Fachbereiche zwingend voraus.

Soweit erforderlich werden darüber hinaus Gutachter oder Fachleute aus entsprechenden Fachbehörden als Sachverständige hinzugezogen.

zu 3.

*Wurde der BP 1 - laut welchem dem StU darzustellen ist, welche Festlegungen aus den jeweiligen Grünordnungsplänen in B-Plänen festgesetzt werden können und welche ggf. auf anderer Ebene festzuschreiben sind – bereits umgesetzt, bzw. wann soll er umgesetzt werden?*

*Der BP1 der Ursprungsdrucksache 2819/15 lautete wie folgt:*

*01.*

*Dem StU ist darzustellen, welche Festlegungen aus den jeweiligen Grünordnungsplänen in B-Plänen festgesetzt werden können und welche ggf. auf anderer Ebene festzuschreiben sind."*

Die Umsetzung des Beschlusspunktes 01 der Ursprungsdrucksache 2819/15 wurde bislang

versäumt. Dafür möchten wir uns entschuldigen. Dies soll hiermit nachgeholt werden.

Die Frage bezieht sich auf eine komplexe Rechtsmaterie, die nur beispielhaft beleuchtet werden kann. Im Folgenden wird versucht, die Systematik des Problems zu verdeutlichen.

Im § 5 des ThürNatG wird geregelt, nach welchen Grundsätzen die Darstellungen von Grünordnungsplänen als Festsetzungen in Bebauungspläne zu übernehmen sind.

### **Abwägungsgebot**

Für das Verfahren der Übernahme von Darstellungen des Grünordnungsplanes gelten danach die Vorschriften für die Bauleitpläne. D.h., in jedem Einzelfall müssen nach den Abwägungsgrundsätzen in § 1 Abs. 7 BauGB und der ergangenen Rechtsprechung zum Abwägungsgebot alle öffentlichen und privaten Belange ermittelt, gewichtet und gegeneinander und untereinander gerecht abgewogen werden. Soweit höher zu wichtende Belange grünordnerischen Belangen entgegenstehen sollten, können diese nicht in den Bebauungsplan überführt werden.

Beispiel: Bebauungsplan BRV 562 "Beim Bunten Mantel"

Eine aus grünordnerischen Gründen sinnvolle Bepflanzung des großflächig versiegelten EDEKA-Parkplatzes musste im Planungsprozess aufgegeben werden, um die höher gewichtete Senkung der NOx Belastung zu gewährleisten. Auf dem Parkplatz sollte ein spezielles Pflaster mit NOx-Bindungsvermögen eingebaut werden, dessen Katalysatorwirkung im Falle einer Verschattung eingeschränkt worden wäre.

In der Regel schlägt sich das jedoch nicht in einem Widerspruch zwischen dem Bebauungsplan und dem Grünordnungsplan nieder, da die Erarbeitung des Bebauungsplanes, des Grünordnungsplanes und der Fachgutachten als ein iterativer Prozess der parallelen Bearbeitung und Kommunikation der unterschiedlichen Fachplanungen abläuft und bereits im planungsbegleitenden Abwägungsprozess ein Abgleich erfolgt.

### **Gebot der planerischen Zurückhaltung**

Der Grünordnungsplan enthält häufig neben zwingenden normativen Maßnahmen für den Ausgleich von Eingriffen in Natur und Landschaft informelle Vorschläge zur künftigen Freiflächengestaltung, mit denen beispielhaft der gestalterische Grundansatz verdeutlicht werden soll. Insbesondere im Rahmen von Angebotsplanungen ohne Vorhabenbezug hat es sich nicht als sinnvoll erwiesen, den nachfolgenden Freiflächenplanungen vorgreifend diese konzeptionellen Gestaltungsvorschläge detailliert festzusetzen und damit Bindungen für die nachfolgende vertiefende Freiflächendetailplanung zu fixieren. Insoweit beschränken sich abweichend die Festsetzungen der Bebauungspläne dem Gebot der planerischen Zurückhaltung entsprechend regelmäßig auf eine Abstraktion der Darstellungen des Grünordnungsplanes, d.h. auf die Flächendispositionen und grundsätzliche Aussagen.

Beispiel: Da in der Regel in der Phase der Grünordnungsplanung noch keine hinreichenden Kenntnisse zur künftigen Lage der Medien im Straßenraum oder Grundstückseinfahrten vorliegen werden Baumstandorte häufig im Bebauungsplan nicht abschließend verortet.

### **Abschließender Festsetzungskatalog**

Im Gegensatz zum Grünordnungsplan sind Bebauungspläne, soweit sie keine Vorhabenbezogenen Bebauungspläne darstellen, an den abschließenden Festsetzungskatalog des § 9 BauGB gebunden. Ein darüber hinausgehendes Festsetzungsfindungsrecht besteht nicht.

Darüber hinaus gilt für alle Arten von Bebauungsplänen, dass auf Grund der verfassungsrechtlichen Systematik nur bodenrechtlich relevante Sachverhalte festgesetzt werden können.

Regelungen im Grünordnungsplan, die diesen Rahmen überschreiten können im Bebauungsplan aus rechtlichen Gründen nicht Eingang finden.

Beispiele:

Festsetzung von Zeiträumen, in denen bestimmte Eingriffe in Natur- und Landschaft zu unterlassen sind

Festsetzung von Leuchtmitteln in Straßenbeleuchtungen zum Insektenschutz

Festsetzung von Nistkästen

Festsetzung von Bindungen zum Anpflanzen von Bäumen Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen oder Bindungen für Bepflanzungen auf für landwirtschaftlichen Nutzungen oder Wald festgesetzten Flächen

### Regelungsalternativen

Alternativ zu Festsetzungen können Regelungen des Grünordnungsplanes ggf. in städtebaulichen Verträgen vereinbart werden. Die wirksame vertragliche Bindung setzt u.a. voraus, dass die Zulässigkeit des Vorhabens nicht bereits gegeben sein darf. Das heißt, dass vor eingetretener Planreife oder der Wirksamkeit des Bebauungsplanes derartige Vereinbarungen zu treffen wären. Diese Konstellation ist in der Regel nur bei vorhabenbezogenen Bebauungsplänen oder sonstigen Bebauungsplänen mit konkretem Vorhabenbezug gegeben. Im Rahmen von Durchführungsverträgen zu vorhabenbezogenen Bebauungsplänen werden regelmäßig die detaillierten Vorhabenpläne des Vorhabenträgers Vertragsgegenstand. Darüber hinaus können bestimmte nicht festsetzbare Aspekte durch Genehmigungsvorbehalte oder Auflagen aufgrund sonstiger Satzungen oder Rechtsmaterien im Vollzug aufgefangen werden.

Anlagen

Börsch

Unterschrift Amtsleiter 61

30.11.2017

Datum